

Versicherungsmaklervertrag

zwischen dem Versicherungsmakler:
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

PST Finanz GmbH
Rössengraben 2 in D-36093 Künzell
Reichenhaller Str. 22 in D-83334 Inzell

und Frau Herrn Firma
-nachfolgend kurz ‚Mandant‘ genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Auftragsgegenstand

- 1.1 Der Versicherungsmakler wird beauftragt **nur den vom Mandanten gewünschten** und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln, welcher sich aus der Beratungsdokumentation ergibt bzw. die **nachfolgend genannten bereits bestehenden Verträge** zu betreuen.
- 1.2. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies **gesondert vereinbart ist**.
- 1.3. Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen.

§ 2 Leistungsumfang des Makler

- 2.1 Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler **auf Anforderung des Mandanten** die nachfolgenden Leistungen:
 - 2.1.1. Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Mandanten´
 - 2.1.2. Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge und Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse
 - 2.1.3. Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen
 - 2.1.4. Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente.
- 2.2 Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen.
- 2.3 Die Tätigkeit des Maklers bezieht sich auch auf die nachfolgend angegebenen Versicherungsverträge/Versicherungssparten des Mandanten, welche bei Abschluss dieses Vertrages bereits bestanden haben und zukünftig von ihm vermittelt werden. Eine spätere Ausdehnung auf ggf. weitere bestehende Verträge bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart.
- 2.4 Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden; er nimmt unabhängig die Versicherungsinteressen des Mandanten wahr. Berücksichtigt der Versicherungsmakler dabei mindestens 3 geeignete Angebote bei seiner Empfehlung so ist dies ausreichend.
- 2.5 Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (- Bereich Versicherungen -), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Versicherungen werden nicht an Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine übliche Maklercourtage gewähren. Falls der Mandant dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.
- 2.6 Angebote von Direktversicherern sind nicht Gegenstand dieses Vertrages
- 2.7 Eine nicht mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Mandanten erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist.

§ 4 Laufzeit

Der Maklervertrag beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung und Erstellung eines Status Quo auf der Basis der vom Mandanten vorgelegten Versicherungsverträgen. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat.

§ 5 Maklervergütung

- 5.1 Die Leistungen des Maklers werden-soweit im Einzelfall durch die vom Versicherer zu leistende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der vom jeweiligen Versicherungsnehmer zu zahlenden Versicherungsprämie.
- 5.2 Kaufmännische Dienstleistungen und solche Arbeiten, die ihrer Beschreibung nach nicht der Versicherungsvermittlung zuzurechnen sind und somit nicht durch die Courtage bei erfolgreicher Vermittlung abgegolten sind, können Gegenstand einer eigenen Honorierung sein.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag in Höhe von 2.000.000 € je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Mandanten das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab. Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

§ 7 Pflichten des Mandanten

- 7.1 Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Mandant dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, ist der Makler insoweit von seiner Haftung befreit.
- 7.2 Gleiches gilt für den Fall, dass der Mandant unmittelbar mit dem Versicherer korrespondiert und verhandelt
- 7.3 Der Mandant verpflichtet sich, die Korrespondenz mit dem Versicherer dem Makler zu überlassen oder etwaigen eigenen Schriftverkehr mit dem Versicherer über den Makler zu führen oder sich mit ihm abzusprechen.

§ 8 Verjährung

Schadensersatzansprüche gegen den Makler verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Mandanten von dem schadensbegründeten Verhalten des Maklers bzw. seiner etwaigen Erfüllungsgehilfen, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsmaklervertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen und Schlichtungsstellen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 9.2 Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
- 9.3 Derzeit bekannte Schlichtungsstellen:

**Private Versicherungen außer private Krankenversicherungen
Kreditversicherungen, Rückversicherungen**
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080 632
10006 Berlin
Tel.: 018 04/22 44 24
Fax: 018 04/22 44 25

Private Krankenversicherungen
Ombudsmann private Kranken- und
Pflegeversicherung
Kronenstr. 13
10117 Berlin
Tel.: 0180/255 0 444
Fax: 030/20 45 27 85

Ergänzung zu § 2 (Konkretisierung in Bezug auf bestehende Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf die in dem Status Quo erfassten Versicherungsverträge.

Ausgenommen davon sind:

Privatversicherungen

- Lebens- +/ priv. Rentenversicherung
 Berufsunfähigkeitsversicherung
 Krankenvoll-(Zusatz-)Versicherung
 Pflegeversicherung
 Unfallversicherung/Multirente
 Dread Disease
 Privathaftpflichtversicherung
 Diensthafthpflichtversicherung
 Tierhalterhaftpflichtversicherung
 Haus-/Grundstückshafthpflichtvers

Sonstige Versicherung(en):

Gesellschaft _____
 Gesellschaft _____

Privatversicherungen (Fortsetzung)

- Kraftfahrzeugversicherung
 Hausratversicherung
 Glasversicherung
 Wohngebäudeversicherung
 Rechtsschutzversicherung
 Reisegepäckversicherung
 Reisekrankenversicherung
 Elektronikversicherung
 Sterbegeldversicherung
 Freizeitvers. (z.B. Wassersport)

Vertragsnummer _____
 Vertragsnummer _____

Betriebsversicherungen

- Betriebliche Altersversorgung
 Inhaltsversicherung
 Glasversicherung
 Gebäudeversicherung
 Elektronikversicherung
 Transportversicherung
 Maschinenversicherung
 Betriebs-/Berufshafthpflichtvers.
 Rechtsschutzversicherung
 Kraftfahrtversicherung(en)

Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

 Ort, Datum, Unterschrift Mandant

 Ort, Datum, Unterschrift Geschäftsführung

PST Finanz GmbH

Geschäftsführer Silvia und Peter Tirolf, Hauptstelle Künzell Tel.:0661-480156-0, Fax: 0661-480156-20, fulda@pst-finanz-gmbh.de
 Niederlassung Traunstein Tel.:08665-92723-0, Fax: 08665-92723-18, traunstein@pst-finanz-gmbh.de, www.pst-finanz-gmbh.de
 Bankverbindung: IBAN DE82 5305 0180 0012 0069 44 BIC HELADEF1FDS Sparkasse Fulda,
 Handelsregister HRB 5763 Amtsgericht Fulda, Steuernummer 01824101975, UST-ID DE270124631
 Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach
 § 34c GewO erteilt am 28.04.2010, § 34d Abs. 1 GewO, Reg.-Nr. D-PAEO-2MJ96-56 und § 34f GewO, Reg.-Nr. D-F-128-QD7S-50